

Textgegenüberstellung

Weinrecht-Sammelverordnung 2024

Geltender Text

7. Er darf keinen stark wahrnehmbaren Holzeinsatz aufweisen.

Vorgeschlagener Text

Artikel 1

Änderung der DAC-Verordnung „Wiener Gemischter Satz“

Die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für den Wiener Gemischten Satz DAC (DAC-Verordnung „Wiener Gemischter Satz“), BGBl. II Nr. 236/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 7 lautet:

„7. „Er darf keinen stark wahrnehmbaren Holzton aufweisen, **außer es handelt sich um Weine mit einer kleineren geografischen Angabe als „Wien“.**“

2. In § 2 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Wird Wein mit der Bezeichnung „Wiener Gemischter Satz DAC“ oder „Wiener Gemischter Satz Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit einer kleineren geografischen Angabe als „Wien“ in Verkehr gebracht, so dürfen nur die Namen der im Abs. 2 genannten Gemeindeteile oder eine für die Gemeinde Wien amtlich registrierte Riedbezeichnung oder deren Kombination verwendet werden.“

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 1 Z 1 ist bei Verwendung einer Riedbezeichnung ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt bis 15% mit Wiener Gemischter Satz DAC zulässig.“

Artikel 2

Änderung der DAC-Verordnung „Vulkanland Steiermark“

Die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark (DAC-Verordnung „Vulkanland Steiermark“), BGBl. II Nr. 299/2018,

§ 1. Das Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark entspricht den politischen Bezirken Südoststeiermark, Hartberg/Fürstenfeld, Weiz, sowie den Gemeinden des Bezirkes Leibnitz links der Mur.

§ 1. Das Weinbaugebiet Weststeiermark DAC entspricht den politischen Bezirken Deutschlandsberg, Voitsberg, Graz und Graz-Umgebung.

1. Der Wein wird aus Trauben bereitet, die im Weinbaugebiet Thermenregion geerntet wurden.

2. Wein mit der Verkehrsbezeichnung Thermenregion DAC ist im Weinbaugebiet Thermenregion herzustellen und abzufüllen. Abweichend davon darf eine Herstellung oder Abfüllung außerhalb des Weinbaugebietes Thermenregion erfolgen, wenn die Weingärten des Herstellers im Weinbaugebiet Thermenregion gelegen sind und die Herstellung des Weines auf einem Betrieb des Herstellers in den Weinbaugebieten Niederösterreich oder Wien erfolgt.

zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. Das Herkunftsgebiet für Vulkanland Steiermark DAC entspricht dem Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark.“

Artikel 3

Änderung der DAC-Verordnung „Weststeiermark“

Die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Weststeiermark (DAC-Verordnung „Weststeiermark“), BGBl. II Nr. 299/2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. Das Herkunftsgebiet für Weststeiermark DAC entspricht dem Weinbaugebiet Weststeiermark.“

Artikel 4

Änderung der DAC-Verordnung „Thermenregion“

Die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Thermenregion (DAC-Verordnung „Thermenregion“), BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 und 2 lauten:

„1. Das Herkunftsgebiet für Thermenregion DAC entspricht dem Weinbaugebiet Themenregion.

2. Wein mit der Bezeichnung „Thermenregion DAC“ ist im Weinbaugebiet Thermenregion herzustellen und abzufüllen. Abweichend davon darf eine Herstellung und Abfüllung außerhalb des Weinbaugebietes Thermenregion erfolgen, wenn die Weingärten des Herstellers im Weinbaugebiet Thermenregion gelegen sind und die Herstellung und Abfüllung des Weines auf einem Betrieb des Herstellers in den Weinbaugebieten Wien, Niederösterreich, Burgenland oder Steiermark erfolgt.“

Geltender Text

(4) **Der Wein darf keinen dominierenden Holzton aufweisen.** Der Ausbau als Roséwein oder Gleichgepresster ist nicht zulässig.

(2) Der Alkoholgehalt (Angabe am Etikett) beträgt mindestens **12,5%** vol.

4. Wiener Neustadt: Zur Produktion von Wiener Neustädter Ortswein sind Trauben von Rebflächen in folgenden Gemeinden zulässig: Bad Fischau-Brunn, Eggendorf, Matzendorf-Hölles, Katzelsdorf, Lichtenwörth und Weikersdorf.

6. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Weine mit der Verkehrsbezeichnung „Kremstal DAC“, „Kremstal DAC“ mit Ortsangabe gem. Anhang sowie „Kremstal DAC“ mit Ortsangabe gem. Anhang und Riedenbezeichnung dürfen erst ab 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.

Aufgrund der §§ 35, 36 **und 37 Abs. 1** des Weingesetzes 2009, BGBl I. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, wird verordnet:

Vorgeschlagener Text

2. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Ausbau als Roséwein oder Gleichgepresster ist nicht zulässig.“

3. In § 4 Abs. 2 wird der Wert „12,5“ durch den Wert „12,0“ ersetzt.

4. Anhang A Z 4 lautet:

„4. Wiener Neustadt: Zur Produktion von Wiener Neustädter Ortswein sind Trauben von Rebflächen in folgenden Gemeinden zulässig: Bad Fischau-Brunn, Eggendorf, Matzendorf-Hölles, Katzelsdorf, Lichtenwörth, **Sollenau** und Weikersdorf.“

Artikel 5

Änderung der DAC-Verordnung „Kremstal“

Die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Kremstal (DAC-Verordnung „Kremstal“), BGBl. II Nr. 273/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 Z 6 lautet:

„6. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Bezeichnung „Kremstal DAC“ mit und ohne Ortsangabe gem. Anhang dürfen erst ab 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für „Kremstal DAC“ mit einer Riedenbezeichnung dürfen erst ab **1. März** des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über Obstweine (Obstweinverordnung)

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Obstweine (Obstweinverordnung), BGBl. II Nr. 18/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 30/2022 wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird die Wortfolge „37 Abs. 1“ durch die Wortfolge **„37 Abs. 2“** ersetzt.

§ 13. Wer Obstwein in einem Ausmaß herstellt, das über die Deckung des Eigenbedarfes (höchstens 600 Liter) hinausgeht, hat dies der Bundeskellereiinspektion unter Angabe von Name, Adresse, Betriebsnummer und die im Jahr der Meldung hergestellte Menge an Obstwein mitzuteilen.

§ 16. (1) Qualitätsobstwein ist mit einer kleineren geografischen Angabe als das Bundesland zu bezeichnen und darf nur mit einer staatlichen Prüfnummer in Verkehr gesetzt werden. Er hat den Bedingungen für Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes zu entsprechen; abweichend davon darf der Gehalt an flüchtiger

2. Dem § 1 werden folgende Z 9 und 10 angefügt:

„9. „Entalkoholisierter Obstwein“ ist ein Getränk,

- a) das aus Qualitätsobstwein oder Obstwein, der mit einem Bundesland als verpflichtende geografische Angabe bezeichnet ist, hergestellt wird,
- b) dessen Alkoholgehalt durch Entalkoholisierung auf maximal 0,5% vol. reduziert wird und
- c) dem Saccharose, Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat aus Kernobst in einem Ausmaß von max. 40 g Zucker je Liter und Kohlendioxid bis zu einem Kohlendioxidgehalt von maximal 2 g je Liter zugesetzt werden kann.

10. Entalkoholisierter Obstperlwein“ und „entalkoholisierter Obstschaumwein“ sind Getränke, die aus entalkoholisierem Obstwein hergestellt werden und denen Kohlendioxid zugesetzt werden kann.“

3. In § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Verkehrsbezeichnungen der in § 1 Z 9 und 10 definierten Getränke lauten „entalkoholisierter Obstwein“, „entalkoholisierter Obstmost“ oder „entalkoholisierter Most“ sowie „entalkoholisierter Obstperlwein“ und „entalkoholisierter Obstschaumwein“. Anstelle der Bezeichnung der Obstartgruppe kann eine Zusammensetzung des Wortes „Wein“, bei Kernobst auch „Most“, mit der Bezeichnung der zur Erzeugung verwendeten Obstart verwendet werden.“

4. § 13 samt Überschrift lautet:

„Herstellungsmeldung

§ 13. Wer Obstwein, entalkoholisierten Obstwein, entalkoholisierten Obstperlwein oder entalkoholisierten Obstschaumwein in einem Ausmaß herstellt, das über die Deckung des Eigenbedarfes (höchstens 600 Liter) hinausgeht, hat der Bundeskellereiinspektion unter Angabe von Name, Adresse und Betriebsnummer die im Jahr der Meldung hergestellte Menge mitzuteilen.“

5. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kosten der Untersuchung: 60 Punkte = € 72 (Punktwert: € 1,20)“ durch die Wortfolge „Kosten der Untersuchung: 60 Punkte = € 85,20 (Punktwert: € 1,42)“ ersetzt.

Säure, berechnet als Essigsäure, höchstens 0,6 g je Liter betragen. Zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer muss eine Probe des Obstweines vom Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt oder der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg folgenden Untersuchungen unterzogen werden:

<Aufzählung der Parameter>

Kosten der Untersuchung: 60 Punkte = € 72 (Punktwert: € 1,20). Vom Zeitpunkt der Antragstellung an bis zum Ende des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt der Erteilung und Verwendung der staatlichen Prüfnummer dürfen am Obstwein keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Von diesem Verbot bleiben Vorkehrungen, wie sie die übliche Pflege des Obstweines erfordert, unberührt.

§ 1. Das Entgelt für die gemäß § 25 Abs. 1 des Weingesetzes 2009 vorzunehmenden Untersuchungen wird laut den Anlagen 1 und 2 festgesetzt. Ein Punkt der in den Anlagen angeführten Untersuchungen entspricht einem Betrag von **1,20 Euro**. Je Betrieb mit festem Sitz in Österreich haben pro Kalenderjahr bis zu fünf Untersuchungen kostenlos zu erfolgen. Die diesen Untersuchungen zu Grunde liegende Weinmenge darf insgesamt 20.000 Liter nicht übersteigen. Voraussetzung für die kostenlose Untersuchung ist, dass die staatliche Prüfnummer erteilt wurde.

Tarif der staatlichen Prüfnummer gereiht nach Weintypen

	Punkte	Betrag €
DAC und Qualitätswein, weiß	54	64,80
DAC und Qualitätswein, rot	62	74,40
DAC Mittelburgenland	66	79,20
Spätlese weiß	66	79,20
Spätlese rot	74	88,80

Artikel 7

Änderung der Verordnung über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer

Die Verordnung über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer, BGBl. II Nr. 221/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Betrag „1,20 Euro“ durch den Betrag „1,42 Euro“ ersetzt.

2. Anlage 1 lautet:

„Tarif der staatlichen Prüfnummer gereiht nach Weintypen

	Punkte	Betrag €
DAC und Qualitätswein (jeweils ohne Prädikatsbezeichnung), weiß	65	92,30
DAC und Qualitätswein (jeweils ohne Prädikatsbezeichnung), rot	73	103,66
DAC Mittelburgenland	77	109,34

Geltender Text

Beerenauslese, Ausbruch, Trocken-beerenauslese, Eiswein und Strohwein weiß	70	84,00
Beerenauslese, Ausbruch, Trocken-beerenauslese, Eiswein und Strohwein rot	78	93.60

Vorgeschlagener Text

Spätlese, Beerenauslese, Ausbruch, Trocken-beerenauslese, Eiswein und Strohwein weiß	74	105,08
Spätlese, Beerenauslese, Ausbruch, Trocken-beerenauslese, Eiswein und Strohwein rot	82	116,44“

Untersuchungskriterien gemäß §25 Abs.1 Weingesetz 2009

<i>DAC -, Qualitäts- und Prädikatswein weiß</i>	<i>Punkte</i>
Relative Dichte d (20/20)	6
Vorhandener Alkoholgehalt % vol und g/l	5
Gesamttrockenextrakt g/l	3
Reduzierende Zucker (Glucose und Fructose) g/l	6
Zuckerfreier Extrakt (berechnet g/l	1
Titrierbare Säure g/l	6
Freie und gesamte schwefelige Säure mg/l	12
Ursprüngliches Mostgewicht ° KMW und Gesamtalkohol % vol	1
Sinnenprobe	9
Verwaltungsaufwand	5
Zusätzliche Untersuchungen bei Qualitäts- und Prädikatswein rot	
Fremdfarbstoff künstlich	5
Malvidindiglicosid mg/l	3
<i>Prädikatswein</i>	
Gesamtphosphor g/l	6
Optisches Drehvermögen	6
Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese, Eiswein und Strohwein	
Flüchtige Säure g/l	4
DAC- Mittelburgenland	

3. Anlage 2 lautet:

„Untersuchungskriterien gemäß §25 Abs. 1 Weingesetz 2009

<i>DAC -, Qualitäts- und Prädikatswein</i>	<i>Punkte</i>
Relative Dichte d (20/20)	6
Vorhandener Alkoholgehalt % vol und g/l	5
Gesamttrockenextrakt g/l	3
Gesamtzucker (Glucose und Fructose) g/l	6
Zuckerfreier Extrakt (berechnet g/l	1
Titrierbare Säure g/l	6
Flüchtige Säure g/l	8
Freie und gesamte schwefelige Säure mg/l	12
Ursprüngliches Mostgewicht ° KMW und Gesamtalkohol % vol	1
Brennwert kJ/100 ml und kcal/100ml	3
Sinnenprobe	9
Verwaltungsaufwand	5
Zusätzliche Untersuchungen bei DAC-, Qualitäts- und Prädikatswein rot	
Fremdfarbstoff künstlich	5
Malvidindiglicosid mg/l	3
Zusätzliche Untersuchungen bei Prädikatswein und DAC-Prädikatswein weiß und rot	
Glycerin	9
Zusätzliche Untersuchungen bei DAC Mittelburgenland	

Äpfelsäure g/l	4
----------------	---

Äpfelsäure g/l	4“
----------------	----

Artikel 8

Änderung der Weingesetz-Kontrollverordnung

Die Verordnung für die Kontrolle von Weinen ohne oder mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben (Weingesetz – Kontrollverordnung), BGBl. II Nr. 128/2010, wird wie folgt geändert:

(4) Die analytische Untersuchung im Rahmen der systematischen Kontrolle von Qualitätsweinen (Vergabe der staatlichen Prüfnummer) hat im Sinn von Art. 26 lit. a Punkt ii der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 folgende Untersuchungsparameter zu umfassen:

a) bei weißen Qualitätsweinen:

- relative Dichte,
- vorhandener Alkoholgehalt,
- Gesamttrockenextrakt,
- reduzierter Zucker,
- zuckerfreier Extrakt,
- titrierbare Säure,
- freie schwefelige Säure,
- gesamte schwefelige Säure,
- rückgerechnetes ursprüngliches Mostgewicht;

b) bei roten Qualitäts- und Prädikatsweinen zusätzlich:

- künstlicher Farbstoff,
- Malvidindigluconid;

c) bei sämtlichen Prädikatsweinen zusätzlich:

- Gesamtposphor,
- optisches Drehvermögen;

I. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die analytische Untersuchung im Rahmen der systematischen Kontrolle von Qualitätsweinen (Vergabe der staatlichen Prüfnummer) umfasst folgende Untersuchungsparameter:

a) bei weißen Weinen mit der Bezeichnung „DAC“, „Qualitätswein“ oder „Prädikatswein“:

- relative Dichte,
- vorhandener Alkoholgehalt,
- Gesamttrockenextrakt,
- Gesamtzucker (Glucose und Fructose),
- zuckerfreier Extrakt,
- titrierbare Säure,
- freie schwefelige Säure,
- gesamte schwefelige Säure,
- rückgerechnetes ursprüngliches Mostgewicht,
- flüchtige Säure,
- Brennwert;

b) bei roten Weinen mit der Bezeichnung „DAC“, „Qualitätswein“ oder „Prädikatswein“ zusätzlich:

- künstlicher Farbstoff,
- Malvidindigluconid;

c) bei sämtlichen Weinen mit der Bezeichnung „Prädikatsweinen“ oder „DAC-Prädikatswein“ zusätzlich:

- Glycerin;

Geltender Text

d) bei Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese, Eiswein und Strohwein zusätzlich:

-flüchtige Säure;

e) bei Mittelburgenland DAC zusätzlich:

-Äpfelsäure.

§ 4. (1) Die Analyse von österreichischem Wein, Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein sowie sämtlichen ausländischen Weinen kann im Rahmen der Beurteilung der Verkehrsfähigkeit insbesondere folgende Untersuchungsparameter umfassen:

....

-Restzucker,

.....

(5) Bei Sturm:

.....

-Restzucker (Glucose und Fructose),

.....

Vorgeschlagener Text

d) bei Wein mit der Bezeichnung „Mittelburgenland DAC“ zusätzlich:

- Äpfelsäure.“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei weiße und rote Weinen mit der Bezeichnung „DAC“ oder „Qualitätswein“ ist der Untersuchungsparameter „Brennwert“ gemäß Abs. 4 lit. a als Näherungswert mithilfe folgender Formel zu bestimmen und auszuweisen:

Vorhandener Alkohol (in g/l) mal 2,9 plus Gesamtzucker (in g/l) mal 1,7 plus titrierbare Gesamtsäure (in g/l) mal 1,3 plus zuckersäurefreier Extrakt (in g/l) mal 0,42 = Brennwert in kJ/100 ml. Der Umrechnungsfaktor von kJ in kcal ist mit 0,239 anzunehmen.

Bei Weinen mit der Bezeichnung „Prädikatswein“ oder „DAC-Prädikatswein“ ist der Untersuchungsparameter „Brennwert“ auf der Basis des gemäß Abs. 4 lit. c analytisch ermittelten Glyceringehalts zu bestimmen und auszuweisen.“

3. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt „Restzucker“ durch den Punkt „Gesamtzucker (Glucose und Fructose)“ ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 5 wird der Untersuchungsparameter „Restzucker (Glucose und Fructose)“ durch den Untersuchungsparameter „Gesamtzucker (Glucose und Fructose)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Kostverordnung

Die Verordnung mit Durchführungsvorschriften für die kommissionelle Sinnenprobe (Kostverordnung), BGBl. II Nr. 256/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. I Nr. 111/2009 wird wie folgt geändert:

Auf Grund des § 57 Abs. 7 und 8 des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002, wird – hinsichtlich des § 57 Abs. 8 Z 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – verordnet:

(1) Zur Verkostung sind beim BAWB und dessen Außenstellen in Krems, Poysdorf, Retz, Silberberg und Traiskirchen und bei der HBLA Weinkostkommissionen zu errichten.

(1) Die Tätigkeit der Koster ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Verkostungen ist vom BAWB oder von der HBLA eine Aufwandsentschädigung von 40 € je Koster und Verkostung zu entrichten.

1. Weißweinrebsorten: Blütenmuskateller, Bouvier, Chardonnay (Morillon), Frühroter Veltliner (Malvasier), Furmint, Goldburger, Goldmuskateller, Grauer Burgunder (Grauburgunder, Pinot Gris, Ruländer), Grüner Veltliner (Weißgipfler), Jubiläumsrebe, Müller-Thurgau (Rivaner), Muscaris, Muskateller (in der „Spielart“ Gelber Muskateller oder Roter Muskateller), Muskat-Otonel (Muscato), Neuburger, Roter Veltliner, Rotgipfler, Sauvignon Blanc, Scheurebe (Sämling 88), Souvignier gris, Sylvaner (Grüner Sylvaner), Traminer (in der „Spielart“ Gewürztraminer oder Roter Traminer und in der „Spielart“ Gelber Traminer),

1. Die Promulgationsklausel erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 52 Abs. 5 und 8 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2023, wird – hinsichtlich des § 52 Abs. 5 Z 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – verordnet:“

2. In § 2 Abs. 1 entfällt das Wort „Traiskirchen“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für jeden Wein darf bis zum Abschluss des Verfahrens gemäß § 25 Abs. 2 des Weingesetzes 2009 nur ein Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer gestellt werden. Weitere Anträge sind zurückzuweisen.“

4. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Tätigkeit in der Weinkostkommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Verkostungen ist vom BAWB oder von der HBLA eine Aufwandsentschädigung von 40 € je Mitglied der Weinkostkommission und Verkostung zu entrichten.“

Artikel 10

Änderung der Rebsortenverordnung

Die Verordnung über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenverordnung, BGBl. II Nr. 184/2018, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 30/2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „Chardonnay (Morillon)“ die Wortfolge „Donauriesling, Donauveltliner“ eingefügt.

Geltender Text

Weißer Burgunder (Weißburgunder, Pinot Blanc, Klevner), Riesling (in der „Spielart“ Weißer Riesling oder Rheinriesling und in der „Spielart“ Roter Riesling), Welschriesling, Zierfandler (Spätrot);

1. Weißweinrebsorten: Bronner, Cabernet blanc, **Donauriesling, Donauveltliner**, Johanner und Orangetraube; Solaris jedoch ausschließlich für Weine, die aus in der Weinbauregion Bergland geernteten Trauben hergestellt werden;

2. Begriffe wie „Selection“ („Selektion“), „Tradition“, „Auswahl“, „Ausstich“, „Classic“ („Klassik“) oder „Jubiläumswein“; diese Bezeichnungen dürfen nur für Jahrgangsweine mit besten erkennbaren Eigenschaften hinsichtlich ihrer **sortentypischen** Eigenart und Herkunft verwendet werden; **bei Prädikatsweinen sind diese Begriffe sowie die Begriffe (große) Reserve und Premium unzulässig. Begriffe wie „Classic“ oder „Klassik“ sind ausschließlich bei Weinen mit der Bezeichnung „Weststeiermark DAC“ der Kategorie Gebietswein mit der traditionellen Bezeichnung Schilcher zulässig.**

1. „Cuvée“ oder „Verschnitt“: für Landwein oder Qualitätswein, der durch Verschneiden verschiedener Weine und/oder Moste desselben Weinbaugebiets (bei Qualitätswein) oder derselben Weinbauregion (bei Landwein) hergestellt wurde;

3. Die Angabe der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils in Verbindung mit Rieden muss lediglich auf dem Hauptetikett angegeben werden. **„Gemeindeteil“ sind die Katastralgemeinde oder ein anderer von der Gemeinde festgelegter Ortsteil; erfolgt lediglich die Angabe einer Katastralgemeinde in Verbindung mit der Abfüllerangabe, und liegt die Ried in einer anderen Katastralgemeinde, ist auch diese anzugeben. Erfolgt die Angabe der Gemeinde in Verbindung mit der**

Vorgeschlagener Text

2. *In § 2 Z 1 wird die Wortfolge „Donauriesling, Donauveltliner“ gestrichen.*

Artikel 11

Änderung der Weinbezeichnungsverordnung

Die Verordnung über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung - WeinBVO), BGBl. II Nr. 111/2011, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 191/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung wird das Wort „Weinbezeichnungsverordnung“ durch das Wort „Weinbezeichnungsverordnung“ ersetzt.*

2. *§ 1 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. Begriffe wie „Selection“ („Selektion“), „Tradition“, „Auswahl“, „Ausstich“, „Classic“ („Klassik“) oder „Jubiläumswein“; diese Bezeichnungen dürfen nur für Weine mit besten erkennbaren Eigenschaften hinsichtlich ihrer Eigenart und Herkunft verwendet werden.“

3. *§ 1 Abs. 2 Z 1 wird gestrichen.*

4. *§ 1 Abs. 6 Z 3 lautet:*

„3. Wenn die Riede am Hauptetikett in Verbindung mit der Gemeinde, des Gemeindeteils oder der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde angegeben ist, so kann bei zusätzlicher Angabe der Riede am Vorderetikett dort die Angabe der

Geltender Text

Abfüllerangabe (allenfalls auch zusätzlich zur Katastralgemeinde), ist eine Gemeindeangabe in Verbindung mit der Riedangabe nicht erforderlich. Wird der Gemeinename als geographische Angabe (Ortswein) angeführt, ist eine zusätzliche Angabe der Gemeinde in Zusammenhang mit der Ried nicht erforderlich, und zwar unabhängig davon, in welcher Gemeinde der Abfüller seinen Sitz hat. Diese Ortsangabe kann an jeder Stelle am Etikett (Vorder- oder Rückenetikett) und in beliebiger Schriftgröße erfolgen.

4. Die Angabe der Gemeinde (des Gemeindeteils) in Verbindung mit Rieden hat entweder als Adjektiv zwischen dem Wort „Ried“ und dem Riednamen zu erfolgen (Ried ...er Riedname), oder diesen getrennt angefügt zu werden (Ried, Riedname, Gemeinename). Erstreckt sich eine Ried über zwei Gemeinden, genügt die Angabe der Gemeinde (des Gemeindeteils) in Zusammenhang mit der Abfüllerangabe. Eine zusätzliche allfällige Angabe der zweiten Gemeinde in Verbindung mit der Ried ist diesenfalls lediglich erforderlich, wenn der Wein ausschließlich aus dieser zweiten Gemeinde stammt, in der der Abfüllbetrieb nicht seinen Sitz hat.

§ 12. Die Anforderungen von Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 gelten auch für Erzeugnisse gemäß Artikel 69 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009.

Vorgeschlagener Text

Gemeinde, des Gemeindeteils oder der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde entfallen.“

5. § 1 Abs. 6 Z 4 lautet:

„4. Die Gemeinde, der Gemeindeteil oder die ortsübergreifende Weinbaugemeinde in Verbindung mit Rieden ist entweder als Adjektiv zwischen dem Wort „Ried“ und dem Riednamen oder nach dem Wort „Ried“ und dem Riednamen anzuführen. Erstreckt sich eine Ried über zwei Gemeinden, Gemeindeteile oder ortsübergreifende Weinbaugemeinden, so ist diejenige Gemeinde oder derjenige Gemeindeteil oder diejenige ortsübergreifende Weinbaugemeinde anzugeben, aus der der überwiegende Teil der Trauben stammt.“

6. § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„6. Die Angabe „Spritz“ oder „Sprizz“ darf für aromatisierte Weinerzeugnisse gemäß Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, die mit Kohlensäure versetzt wurden, verwendet werden.“

7. § 6a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwendung der Rebsortennamen „Donauriesling“ und „Donauveltliner“ am Etikett von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung und mit geschützter geografischer Angabe ist nicht zulässig.“

8. § 12 lautet:

“§ 12. Die gemäß Art. 57 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen

Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung Schaumweinen vorbehaltenen Aufmachung kann auch für folgende Erzeugnisse verwendet werden:

- Aromatisierte Weinerzeugnisse gemäß Verordnung (EU) Nr. 251/2014, denen Kohlendioxid zugesetzt wurde.
- Erzeugnisse gemäß § 1 der Obstweinverordnung (BGBl. II Nr. 18/2014), denen Kohlendioxid zugesetzt wurde oder die einen Kohlendioxidüberdruck durch erste oder zweite alkoholische Gärung aufweisen.
- Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure.
- Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure.
- Getränke mit einem tatsächlichen Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 %vol., denen Kohlendioxid zugesetzt wurde.“

Artikel 12

Änderung der Banderolenverordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Banderolen (Banderolenverordnung 2008), BGBl. II Nr. 167/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 30/2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2023, wird verordnet:“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Die Farben der Banderole sind rot-weiß-rot. Die Banderole hat den der ausgebenden Druckerei zugeteilten Kennbuchstaben oder die zugeteilte **Kombination aus Kennbuchstaben**, das österreichische Staatswappen und die Betriebsnummer zu enthalten. Das Staatswappen muss sich zwischen dem Kennbuchstaben oder der **Kombination aus Kennbuchstaben** auf linker Seite und der Betriebsnummer auf rechter Seite befinden.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Druckereien, die beabsichtigen, Banderolen herzustellen und auszugeben, haben dies vor Aufnahme der Tätigkeit beim Bundesminister für Land- und

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007, wird verordnet:

§ 3. Die Farben der Banderole sind rot-weiß-rot. Sie hat den zugeteilten Kennbuchstaben der ausgebenden Druckerei, das österreichische Staatswappen und die Betriebsnummer zu enthalten, wobei sich das Staatswappen zwischen dem Kennbuchstaben auf linker Seite und der Betriebsnummer auf rechter Seite zu befinden hat.

(1) Betriebe, die beabsichtigen, Banderolen herzustellen und auszugeben, haben dies vor Aufnahme der Tätigkeit beim Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Zweck der Registrierung und Zuteilung des Kennbuchstabens zu melden.

Aufgrund des § 37 Abs. 5 des Weinggesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2004, wird verordnet:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weinggesetz 2009 (Weinggesetz-Formularverordnung)

Auf Grund der §§ 27 und 28 des Weinggesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

**Formblätter für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen
Allgemeines**

§ 1. (1) Zum Zwecke der Durchführung der Mengenkontrolle (§ 23 Weinggesetz 2009) und zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. Nr. L 128 vom 27. Mai 2009), im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ genannt, sind bei der Beförderung von Weinbauerzeugnissen die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zum Zweck der Registrierung und Zuteilung des Kennbuchstabens oder der **Kombination aus Kennbuchstaben** zu melden.“

Artikel 13

Änderung der Kellerbuchverordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (Kellerbuchverordnung), BGBl. II Nr. 149/2005 wird wie folgt geändert:

Die Promulgationsklausel erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 31 Abs. 5 des Weinggesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2023, wird verordnet:“

Artikel 14

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weinggesetz 2009 (Weinggesetz-Formularverordnung)

Auf Grund der §§ 27 und 28 des Weinggesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2023, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen Weinbauerzeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 1 des Weinggesetzes 2009 sowie Trauben und Maische folgender Betriebe:

1. Weinbaubetriebe und Bewirtschafter von Weingärten im Sinn der Landesweinbaugesetze,
2. Betriebe, die nicht in den Anwendungsbereich von Landesweinbaugesetzen fallen und die eine Gesamtreibfläche von mindestens 500 m² bewirtschaften sowie
3. Weinhandelsbetriebe, die Weinbauerzeugnisse zum Zweck des Wiederverkaufes oder der Weiterverarbeitung in Behältnissen mit einem

Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebenen Formblätter für die Begleitdokumente (Begleitpapier und Transportbescheinigung) gemäß diesem Abschnitt zu verwenden.

(2) Zuständige Stelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Bundeskellereiinspektion.

(3) Unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen Weinbaubetriebe und Bewirtschafter von Weingärten im Sinn der Landesweinbaugesetze sowie, außerhalb des Anwendungsbereiches von Landesweinbaugesetzen, Betriebe, die eine Gesamtreibfläche von mindestens 500 m² bewirtschaften. Unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen weiters Weinhandelsbetriebe, die Wein zum Zweck des Wiederverkaufes in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mindestens 60 Litern zukaufen oder aus zugekauften Trauben Wein erzeugen.

(4) Als Betriebsadresse (Betriebsstätte) ist der Standort des Betriebes, in dem der Wein erzeugt oder in Behältnissen mit einem Nennvolumen von über 60 Litern gelagert wird, oder der Standort des Weingartens anzugeben. Die Zustelladresse ist jene Adresse, an der Sendungen der Bundeskellereiinspektion zugestellt werden können. Dies ist die Betriebsadresse, in Ermangelung einer Zustellmöglichkeit an der Betriebsadresse kann dies auch die Wohnung oder sonstige Unterkunft des Empfängers sein.

Transportbescheinigung, Begleitpapier

§ 2. (1) Weinbauerzeugnisse, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen über 60 l befördert werden, müssen begleitet sein:

1. von einem Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus, wenn die Beförderung im Bundesgebiet entweder beginnt oder endet;
2. von einer Transportbescheinigung, wenn die Beförderung im Bundesgebiet sowohl beginnt als auch endet.

(2) Weinbauerzeugnisse, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 l oder weniger befördert werden, müssen, abgesehen in den Fällen des Art. 25 lit. b

Nennvolumen von mindestens 60 Litern zukaufen oder aus zugekauften Trauben Wein erzeugen.

(2) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Artikel 9, 10, 14 und 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. Nr. L 58 vom 28. Februar 20018, im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 2018/273“ genannt).

Beförderung von Weinbauerzeugnissen

§ 4. (1) Die in § 1 genannten Betriebe haben bei der Beförderung von Weinbauerzeugnissen die in Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/273 vorgeschriebenen Begleitdokumente zu verwenden und die Daten elektronisch in die Weindatenbank gemäß § 26a des Weingesetzes 2009 einzugeben.

(2) Die Zustelladresse ist die Betriebsadresse, in Ermangelung einer Zustellmöglichkeit an der Betriebsadresse kann dies auch die Wohnung oder sonstige Unterkunft des Empfängers sein. Betriebsadresse (Betriebsstätte) ist der Standort des Betriebes, in dem die Weinbauerzeugnisse erzeugt oder in Behältnissen mit einem Nennvolumen von über 60 Litern gelagert werden oder in Ermangelung eines solchen der Standort des Weingartens.

Transportbescheinigung

§ 5. (1) In Anwendung von Art. 10 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 wird für Trauben und Weinbauerzeugnisse, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen über 60 l befördert werden und deren Beförderung im Bundesgebiet sowohl beginnt als auch endet, eine im Wege der Weindatenbank zur Verfügung gestellte elektronische Transportbescheinigung verwendet.

(2) Die elektronische Transportbescheinigung für Weinbauerzeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 1 des Weingesetzes 2009 wird vom Empfänger im Wege der Weindatenbank erstellt und vom Versender im Wege der Weindatenbank innerhalb von 3 Werktagen nach Abschluss des Transportes bestätigt. Die elektronische

der Verordnung (EG) Nr. 436/2009, von einer Rechnung, einem Lieferschein oder einer anderen kaufmännischen Unterlage („Geschäftspapier“) begleitet sein, das die Angaben gemäß Anhang VI Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 zu enthalten hat.

(3) Die Transportbescheinigung ist vom Versender und Empfänger zu unterfertigen. Das Begleitpapier ist vom Versender zu unterfertigen.

(4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 Dokumente:

1. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. Nr. L 276 vom 19. September 1992, S 1) oder,

2. der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden (ABl. Nr. L 369 vom 18. Dezember 1992, S 17)

zu verwenden sind.

Traubentransporte

§ 3. Bei der Beförderung von Trauben/Maische gemäß Art. 25 lit. a ii) der VO (EG) Nr. 436/2009 durch den Traubenerzeuger selbst, oder für seine Rechnung durch einen Dritten, der nicht Empfänger ist, ab seinem eigenen Weingarten bis zur Weinbereitungsanlage des Empfängers, die in der gleichen Weinbauzone gelegen ist, kann anstelle einer Transportbescheinigung ein von der Bundeskellereinspektion herausgegebenes EDV-mäßig verarbeitetes Datenblatt vom Empfänger verwendet werden. Dieses Datenblatt ist jeweils binnen einer Woche ab Montag derjenigen Woche, die dem Tag des Empfanges der Trauben/Maische folgt, vom Empfänger an den für ihn zuständigen Bundeskellereinspektor zu übermitteln.

Ausgabe und Weiterleitung der Formblätter

§ 4. (1) Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebenen Formblätter für das Begleitpapier für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die Transportbescheinigung gemäß Weingesetz 2009 sind - mit fortlaufenden Nummern versehen - von Betrieben auszugeben, denen hiefür vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Bundesvergabe-gesetz 1997 der Zuschlag

Transportbescheinigung für Trauben und Maische wird vom Empfänger im Wege der Weindatenbank bis spätestens 15. Dezember des Jahres, in dem der Transport erfolgt, erstellt.

(3) Der Transport kann von einem Auszug aus der Weindatenbank begleitet werden, der alle Daten der elektronischen Transportbescheinigung enthält. Bei einem Transport gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 ist keine elektronische Transportbescheinigung und kein Ersatzdokument erforderlich. Die Verwendung des Auszugs entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erstellung einer elektronischen Transportbescheinigung gemäß Abs. 1.

(4) Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse ist unabhängig von einem tatsächlichen Transport eine elektronische Transportbescheinigung zu erstellen.

Begleitdokument

§ 6. (1) Weinbauerzeugnisse, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen über 60 l befördert werden und deren Beförderung im Bundesgebiet entweder beginnt oder endet, müssen von einem Begleitdokument gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 begleitet sein.

(2) Weinbauerzeugnisse, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 l oder weniger befördert werden, müssen, abgesehen in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 2018/273, von einer Rechnung, einem Lieferschein oder einer anderen kaufmännischen Unterlage („Geschäftspapier“) begleitet sein, das die Angaben gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 zu enthalten hat.

(3) Der inländische Empfänger der Weinbauerzeugnisse hat innerhalb einer Woche ab Empfang des Weinbauerzeugnisses dem zuständigen Bundeskellereinspektor eine Kopie des Begleitdokuments gemäß Abs. 1 sowie bei Importen aus einem Drittland eine Kopie des Dokumentes VI 1 gemäß Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 zu übermitteln.

(4) Bei Beförderungen von Weinbauerzeugnissen, welche außerhalb des Bundesgebietes enden, hat der inländische Versender mindestens drei Tage vor der Beförderung den zuständigen Bundeskellereinspektor zu verständigen. Vom Versender ist innerhalb einer Woche ab Beförderung des Weinbauerzeugnisses dem zuständigen Bundeskellereinspektor eine Kopie des Begleitdokuments zu übermitteln. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) Die Formblätter für das Begleitdokument sind nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ausgegeben oder weitergeleitet worden sind, mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

erteilt wurde. Diese Betriebe haben automationsunterstützt in den bei der Bundeskellereiinspektion gemäß § 26 Weingesetz 2009 eingerichteten Betriebskataster folgende Daten, detailliert für jeden einzelnen Empfänger, einzugeben: Betriebsnummer, Name und Vorname, Betriebsadresse und Zustelladresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer), die ausgegebene Stückzahl, die Nummern der ausgegebenen Formblätter und das Datum der Ausgabe.

(2) Werden nicht ausgefüllte Transportbescheinigungen und Begleitpapiere durch andere Personen oder Betriebe als diejenigen gemäß Abs. 1 weitergegeben, so sind von diesen insbesondere darüber Aufzeichnungen zu führen, zu welchem Zeitpunkt, an wen, in welcher Anzahl und mit welchen fortlaufenden Nummern Formblätter weitergegeben wurden. Sie haben dem zuständigen Bundeskellereiinspektor jährlich zum 31. Juli eine Kopie dieser Unterlagen zu übermitteln.

(3) Der inländische Empfänger hat innerhalb einer Woche ab Empfang des Weinbauerzeugnisses dem zuständigen Bundeskellereiinspektor eine Kopie des Begleitpapiers oder der Transportbescheinigung zu übermitteln.

(4) Bei Versendungen von Weinbauerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten hat der inländische Versender mindestens drei Tage vor der Versendung zur Ermöglichung von Kontrolltätigkeiten gemäß Art. 28 Abs. e der VO (EG) Nr. 436/2009 den zuständigen Bundeskellereiinspektor zu verständigen. Vom Versender ist innerhalb einer Woche ab Versendung des Weinbauerzeugnisses dem zuständigen Bundeskellereiinspektor eine Kopie des Begleitpapiers zu übermitteln.

(5) Der Versender hat bei Export des Weinbauerzeugnisses in Drittländer eine Kopie des Begleitpapiers, das von der Ausgangszollstelle gemäß Art. 27 Abs. 1 in Zusammenhang mit Anhang IX der VO (EG) Nr. 436/2009 mit ihrem Stempelabdruck und dem Vermerk „AUSGEFÜHRT“ versehen ist, innerhalb einer Woche an den zuständigen Bundeskellereiinspektor zu übermitteln.

(6) Der Empfänger hat bei Import des Weinbauerzeugnisses aus einem Drittland dem zuständigen Bundeskellereiinspektor eine Kopie des Dokumentes VI 1 gemäß Art. 43 Abs. 1 in Zusammenhang mit Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor innerhalb einer Woche zu übermitteln.

(7) Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse ist unabhängig von einem tatsächlichen Transport ebenfalls eine Transportbescheinigung auszustellen.

(8) Die Formblätter für das Begleitpapier für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die Transportbescheinigung gemäß Weingesetz 2009 sind nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ausgegeben oder weitergeleitet worden sind, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Dies gilt ebenfalls für nicht verwendete, auch unverwendbar gewordene, Formblätter.

2. ABSCHNITT

Sonstige Formblätter

Erntemeldung

§ 5. Für die Meldung des geernteten Lesegutes zum 30. November (Erntemeldung gemäß § 29 Abs. 1 Weingesetz 2009) ist das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebene Formblatt für die Erntemeldung zu verwenden. Auch Weinbaubetriebe ohne aktuelle Ernte haben eine Erntemeldung (Leermeldung) zu erstatten. Die Erntemeldung kann auch im Wege der Weindatenbank beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstattet werden.

Bestandsmeldung

§ 6. Für die Meldung der vorhandenen Menge an Wein zum 31. Juli (Bestandsmeldung gemäß § 29 Abs. 2 Weingesetz 2009) ist das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebene Formblatt für die Bestandsmeldung zu verwenden. Auch Weinbautreibende, die sämtliche Trauben verkaufen, keine Trauben zukaufen und über keinen Weinbestand verfügen (Vollablieferer), haben eine Bestandsmeldung (Leermeldung) zu tätigen. Wird am Stammdatenerhebungsblatt gemäß § 9 mitgeteilt, dass in dem auf die Erntemeldung folgenden Jahr kein Bestand vorliegen wird, so ist eine gesonderte Bestandsmeldung nicht erforderlich. Die Bestandsmeldung kann auch im Wege der Weindatenbank beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstattet werden.

Absichtsmeldung, Mostwäger-Bestätigung

§ 7. Für die Meldung der Ernte von Lesegut zur Herstellung von Prädikatswein (Absichtsmeldung gemäß § 12 Abs. 3 Weingesetz 2009) ist vom Weinbautreibenden das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebene Formblatt für die Absichtsmeldung

Erntemeldung

§ 7. Die Erntemeldung gemäß § 29 Abs. 1 des Weingesetzes 2009 ist elektronisch in die Weindatenbank gemäß § 26a des Weingesetzes 2009 einzugeben. Auch Weinbaubetriebe ohne aktuelle Ernte haben eine Erntemeldung abzugeben.

Bestandsmeldung

§ 8. Die Bestandsmeldung gemäß § 29 Abs. 2 des Weingesetzes 2009 ist elektronisch in die Weindatenbank gemäß § 26a des Weingesetzes 2009 einzugeben.

Absichtsmeldung und Mostwäger-Bestätigung

§ 9. Die Absichtsmeldung gemäß § 12 Abs. 3 des Weingesetzes 2009 sowie die Mostwäger-Bestätigung gemäß § 12 Abs. 6 des Weingesetzes 2009 sind

Geltender Text

zu verwenden. Für die Bestätigung über das Ergebnis der Lesegutkontrolle von Prädikatswein (Mostwäger-Bestätigung gemäß § 12 Abs. 6 Weingesetz 2009) ist das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebene Formblatt für die Mostwägerbestätigung zu verwenden.

Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer

§ 8. Für den Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer gemäß § 25 Weingesetz 2009 sind das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebene Formblatt diesen Antrag und gegebenenfalls das Fortsetzungsblatt zu verwenden. Die Antragstellung auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer kann auch im Wege der Weindatenbank beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgen.

Stammdatenerhebungsblatt

§ 9. Jeder unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Betrieb hat jährlich das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebene Formblatt für die Stammdatenerhebung (Stammdatenerhebungsblatt) mit Stichtag 30. November zu aktualisieren und bis zum 15. Dezember an diejenige Gemeinde abzugeben, in deren Bereich die Betriebsstätte (Betriebsadresse) liegt. Das Stammdatenerhebungsblatt ist ebenfalls abzugeben, wenn sich seit der letzten Erhebung keine Änderungen ergeben haben. Das Stammdatenerhebungsblatt kann auch im Wege der Weindatenbank beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt werden.

Herausgabe der Formblätter

§ 10. Die Formblätter für die Transportbescheinigungen, die Begleitpapiere, die Erntemeldungen, die Bestandsmeldungen, die Absichtsmeldungen, die Mostwäger-Bestätigungen, den Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer und das Stammdatenerhebungsblatt werden nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Wirtschaftskammer Österreich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegeben.

In-Kraft-Treten

Vorgeschlagener Text

elektronisch in die Weindatenbank gemäß § 26a des Weingesetzes 2009 einzugeben.

Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer gemäß § 25 des Weingesetzes 2009 ist elektronisch im Wege der Weindatenbank einzubringen.

Zuständigkeit

§ 11. Zuständige Behörde und zuständige Stelle im Sinne von Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/273 sowie Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Bundeskellereinspektion.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weingesetz 1999 (Weingesetz-Formularverordnung), BGBl. II Nr. 512/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 148/2005, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für
regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das
Weinbaugebiet Kamptal (DAC-Verordnung „Kamptal“)**

Auf Grund der §§ 34 Abs. 1 und 55 Abs.1 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2016, wird verordnet:

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Weinwirtschaftsjahres 2025/2026 gemäß Art. 6 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weingesetz 2009 (Weingesetz-Formularverordnung), BGBl. II Nr. 13/2012, außer Kraft.

Artikel 15

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen
und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische
Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Kamptal (DAC-
Verordnung „Kamptal“)**

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2023, wird verordnet:

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Schauetikett“ ein Etikett, das nicht sämtliche verpflichtende Angaben gemäß Art. 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, enthält, und

2. „Hauptetikett“ das Etikett, das sämtliche verpflichtende Angaben gemäß Art. 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält.

§ 2. (1) Das Herkunftsgebiet für Kamptal DAC entspricht dem Weinbaugebiet Kamptal.

(2) Wein mit der Bezeichnung „DAC“ oder Districtus Austriae Controllatus in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal gliedert sich in 3 Kategorien:

1. Gebietswein: Der Wein wird aus Trauben bereitet, die im Weinbaugebiet Kamptal geerntet wurden. Diese Weine weisen folgende Charakteristik auf: leichte bis mittlere Stilistik, keine Botrytis-Dominanz, kein wahrnehmbarer Holzton, ausgewogen, in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend.

§ 1. Wein kann unter der Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Qualitätswein sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein muss ausschließlich aus Trauben bereitet worden sein, die im Weinbaugebiet Kamptal geerntet wurden.

2. Der Wein muss aus den Qualitätsweinrebsorten „Grüner Veltliner“ oder „Riesling“ bereitet worden sein; ein darüber hinaus gehender bezeichnungsunschädlicher Verschnitt mit anderen Qualitätsweinrebsorten (15%) ist zu tolerieren.

3. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen.

4. Weine mit der Verkehrsbezeichnung „Kamptal DAC“ haben folgende Gebietscharakteristik aufzuweisen: keine Botrytisdominanz, ausgewogen, und in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend.

5. Weine mit der Verkehrsbezeichnung „Kamptal DAC Reserve“ haben folgende Gebietscharakteristik aufzuweisen: kräftige Stilistik, ausgeprägten Gebietscharakter, dicht und lang im Abgang; ein zarter Botrytis- und Holzton ist zulässig.

6. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Weine mit der Verkehrsbezeichnung „Kamptal DAC“ und „Kamptal DAC“ mit Ortsangabe dürfen erst ab 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.

2. Ortswein: Der Wein wird aus Trauben bereitet, die in einer im Anhang definierten ortsübergreifenden Weinbaugemeinde geerntet wurden. Diese Weine weisen folgende Charakteristik auf: mittelkräftige Stilistik, keine Botrytisdominanz, ortsübliche Reife, kein wahrnehmbarer Holzton, ausgewogen, in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend.

3. Riedenwein: Der Wein wird aus Trauben bereitet, die aus einer gemäß Niederösterreichischem Landesweinbaugesetz 2002, LGBl. 6150-0, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2020 verordneten Riede des Weinbaugebietes Kamptal geerntet wurden. Diese Weine weisen folgende Charakteristik auf: mittlere bis kräftige Stilistik, geprägt von den spezifischen Eigenschaften hinsichtlich Boden und Klima der entsprechenden Riede, würzig bis mittleres Aroma, keine Botrytisdominanz, kein oder nur leichter bis mittlerer Holzton, ausgewogen, in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend.

§ 3. Wein kann unter der Bezeichnung ‚DAC‘ oder ‚Districtus Austriae Controllatus‘ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Qualitätswein sowie folgenden weiteren Anforderungen entspricht:

1. Der Wein wird aus den Qualitätsweinrebsorten „Grüner Veltliner“, „Riesling“, „Chardonnay“, „Weißburgunder“ oder „Grauburgunder“ bereitet. Der Wein kann sortenrein oder als Cuvée ausgebaut werden.

2. Ab der Ernte im Jahr 2025 sind für die Herstellung des Weins Trauben zu verwenden, die aus zertifiziert biologischer Produktion stammen oder der Zertifizierung „Nachhaltig Austria“ entsprechen. Dies gilt nicht für Wein-Hersteller, welche in der Erntemeldung eine Produktionsmenge von weniger als 5000 Liter Kamptal DAC ausweisen, für das Jahr, für das die Erntemeldung erstellt wird. Werden die Trauben für die Herstellung des Weins von einem Traubenproduzenten zugekauft, dessen Erntemeldung eine gesamte Traubenproduktion von 6000 kg oder weniger ausweist, so müssen diese Trauben in dem Jahr, für das die Erntemeldung erstellt wird, nicht aus biologischer Produktion stammen und nicht der Zertifizierung „Nachhaltig Austria“ entsprechen. Ein Wein-Hersteller darf jedoch maximal 15 % aller für die Herstellung von Kamptal DAC in einem bestimmten Jahr verwendeten Trauben von diesen Traubenproduzenten beziehen.

3. Der vorhandene Alkoholgehalt ist am Etikett bei der Kategorie Gebietswein mit mindestens 11,5% vol. und maximal 12,5% vol. und bei den Kategorien Ortswein und Riedenwein mit mindestens 12,0% vol. anzugeben.

Geltender Text

7. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Weine mit der Verkehrsbezeichnung „Kamptal DAC“ mit Ortsangabe und Riedenbezeichnung dürfen erst ab 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.

8. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Kamptal DAC Reserve“ dürfen erst ab 1. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.

9. Die kommissionelle Verkostung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Kamptal DAC“ hat in der Außenstelle des Bundesamtes für Weinbau in Krems zu erfolgen. Die Anforderungen an Kamptal DAC sämtlicher Kategorien müssen von mindestens vier Verkostern bestätigt werden. Bei einem Kostergebnis von 3:3 ist eine Wiederholung durchzuführen.

10. Die für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Kamptal DAC“ erteilte staatliche Prüfnummer darf ausschließlich für das Inverkehrbringen des geprüften Weines unter der Bezeichnung „Kamptal DAC“ verwendet werden.

11. Falls die Rebsorte angegeben wird, hat dies in Schriftzeichen zu erfolgen, die gleich groß oder kleiner sind als die für die Angabe „Kamptal“ verwendeten.

12. Falls eine Phantasiebezeichnung oder Marke angegeben wird, hat dies in Schriftzeichen zu erfolgen, die gleich groß oder kleiner sind als die für die Angabe „Kamptal“ verwendeten.

13. Die Angabe einer weiteren Verkehrsbezeichnung, außer „Qualitätswein“, ist unzulässig (insbesondere Verkehrsbezeichnungen wie „Kabinett“ oder „Spätlese“). Die Bezeichnungen „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ sind auf dem Etikett in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Weinbaugebiet Kamptal und in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so groß sind wie die für die Angabe „Kamptal“ verwendeten. Die Bezeichnung „Kamptal“ ist auf dem Etikett, das nicht sämtliche verpflichtenden Angaben enthalten muss (Vorderetikett, sofern ein Rückenetikett vorhanden ist) anzuführen, allenfalls auch ohne den Zusatz „DAC“.

14. Die Angabe der Weinbauregion und des Weinbaugebietes „Niederösterreich“ sind unzulässig.

15. Die Angabe des Erntejahres ist verpflichtend.

16. Der vorhandene Alkoholgehalt ist am Etikett bei Kamptal DAC mit mindestens 11,5 % vol., bei Kamptal DAC mit Ortsangabe mit mindestens 12,0 % vol., bei Kamptal DAC mit Ortsangabe und Riedenbezeichnung mit mindestens 12,5 % vol. und bei Kamptal DAC Reserve mit mindestens 13,0 % vol. anzugeben.

Vorgeschlagener Text

4. Der Gehalt an unvergorenem Zucker in Gramm pro Liter darf den Gehalt an titrierbarer Säure in Gramm pro Liter nicht überschreiten.

5. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Gebietsweine werden ab 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt.

6. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Ortsweine werden ab 1. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt und der Wein darf ab 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben werden.

7. Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Riedenweine werden ab 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt.

8. Bei Weinen der Kategorie Gebietswein werden keine kleineren Herkünfte als die Herkunft „Kamptal“ am Etikett angegeben. Bei Weinen der Kategorie Ortswein werden keine kleineren Herkünfte als die im Anhang definierten ortsübergreifenden Weinbaugemeinden am Etikett angegeben. Bei Weinen der Kategorie Riedenweine wird der Name einer Riede am Etikett angegeben.

9. Die Angabe von Rebsorten, von Marken und Phantasiebezeichnungen sowie der gemäß Weinbezeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 111/2011 in der geltenden Fassung, für Qualitätswein vorgesehenen Bezeichnungen ist zulässig. Die Angabe hat bei Gebietswein in Schriftzeichen zu erfolgen, die maximal halb so groß sind wie die für die Angabe „Kamptal“ verwendeten. Bei Ortswein hat die Angabe in Schriftzeichen zu erfolgen, die maximal halb so groß sind wie die für die Angabe der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde verwendeten. Bei Riedenwein hat die Angabe in Schriftzeichen zu erfolgen, die maximal halb so groß sind wie die für die Angabe des Namens der Riede verwendeten.

10. Die Angabe der Sortennamen „Chardonnay“, „Weißburgunder“ und „Grauburgunder“ darf nur am Hauptetikett erfolgen.

11. Die Bezeichnungen „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anbaugebiet „Kamptal“ und in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so groß sind wie die für die Angabe „Kamptal“ verwendeten. Die Angabe „Kamptal“ ist auf dem Schautetikett anzuführen, der Zusatz „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ kann entfallen. Die Angabe einer weiteren Bezeichnung außer „Qualitätswein“ ist nicht zulässig.

12. Die Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung „Niederösterreich“ und der geschützten geografischen Angabe „Weinland“ ist unzulässig.

13. Die Angabe des Erntejahres ist verpflichtend.

Geltender Text

17. Die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Reserve“ ist unter folgenden Bedingungen möglich: die Bezeichnung „Reserve“ ist auf dem Etikett in unmittelbarem Zusammenhang mit „Kamptal“ und in Schriftzeichen anzugeben, die gleich groß oder kleiner sind als die für die Angabe „Kamptal“ verwendeten.

§ 2. Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Kamptal DAC“ ist im Weinbaugebiet Kamptal herzustellen und abzufüllen. Die Herstellung und Abfüllung außerhalb des Gebietes darf nur nach Meldung an das Regionale Weinkomitee Kamptal erfolgen. Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Kamptal DAC“ darf ausschließlich mit einer Banderole in Verkehr gesetzt werden. Auf bezughabenden Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren muss die Herkunft Kamptal ersichtlich sein.

§ 3. Wer erstmalig beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für einen Wein mit der Bezeichnung „Kamptal DAC“ zu erlangen, hat dies dem Regionalen Weinkomitee Kamptal schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen.

§ 4. Der Wein darf nur in Glasflaschen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, dass er am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll. Bei der Abgabe in Glasflaschen sind Nennvolumina von 1,0 l und 2,0 l nicht zulässig.

§ 5. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Kamptal DAC“ wird das Regionale Weinkomitee Kamptal ermächtigt, Beiträge einzuheben. Die Art und Höhe der Beiträge ist vom Regionalen Weinkomitee Kamptal festzusetzen.

§ 6. Kamptal DAC bis einschließlich des Jahrgangs 2016 darf weiterhin unter Einhaltung der bisherigen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

§ 7. Die DAC-Verordnung „Kamptal“, BGBl. II Nr. 321/2010, wird aufgehoben.

Vorgeschlagener Text

14. Bei Verwendung des Begriffes „Reserve“ wird der Wein erst ab 1. Juli des auf die Ernte zweitfolgenden Jahres zur Prüfnummer eingereicht.

§ 4. Geografische Einheiten des Weinbaugebiets Kamptal, die kleiner als das Weinbaugebiet sind, dürfen nur für die Bezeichnung von Weinen gemäß § 3 verwendet werden.

§ 5. Wein mit der Bezeichnungen „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebiets Kamptal ist im Weinbaugebiet Kamptal herzustellen und abzufüllen. Die Herstellung und Abfüllung von Wein mit der Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal außerhalb des Weinbaugebiets Kamptal darf nur nach Meldung an das Regionale Weinkomitee Kamptal erfolgen.

§ 6. Wer erstmalig beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für einen Wein mit der Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal zu erlangen, hat dies dem Regionalen Weinkomitee Kamptal schriftlich (auch E-Mail oder Fax) mitzuteilen.

§ 7. Der Wein darf nur in Glasflaschen an den Verbraucher abgegeben werden, außer er wird am Ort der Verabreichung sofort verbraucht. Bei der Abgabe in Glasflaschen sind Nennvolumina von 1,0 Liter und 2,0 Liter nicht zulässig.

§ 8. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von Wein mit der Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Kamptal wird das Regionale Weinkomitee Kamptal ermächtigt, Beiträge einzuheben. Die Art und Höhe der Beiträge ist vom Regionalen Weinkomitee Kamptal festzusetzen und hat sich am für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Ausmaß zu orientieren.

§ 9. Die DAC-Verordnung „Kamptal“, BGBl. II Nr. 273/2017, wird aufgehoben. Weine bis einschließlich des Jahrgangs 2023 dürfen weiterhin unter Einhaltung der bisherigen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

Anhang

Ortsübergreifende Weinbaugemeinden gemäß § 2 Z 2

1. ENGABRUNN - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Engabrunn**: *Ganslgraben, Haide, Stein, Schreckenbergr, Wohra und Wolfsgruben.*
2. GRAFENEGG - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Etsdorf**: *Badfeld, Galgenberg, Hasel, Hofstadt, Hintaus, Karl, Rasstadt, Strobel, Wiege, Wolfsgraben, Wohra und Mühlweg.* Weiters die Rieden **Diendorfer Zwergweg**, **Walkersdorfer Galgenberg** und **Sittendorfer Satzen**.
3. STRASS IM STRASSERTAL - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Strass**: *Gaisberg, Offenbergr, Hofstadt, Lammergr, Merschein, Schlossberg, Wechselbergr, Ried in der Ried Himmel, Wechselbergr Spiegel, Point, Stangl, Ried in der Ried Rosengartl, Sandgrube, Gautscher, Bleckenweg, Hölle, Hasel, Ried in der Ried Steinbühel, Brunngrasse und Eichbergr.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde **Elsarn**: *Stangl, Obritzbergr, Ried in der Ried Goldstückl.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde **Wiedendorfer**: *Sonnenhang* und *Gautscher* sowie die Riede **Oberholzer Loischl**.
4. HADERSDORF - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Hadersdorfer a.K.**: *Kampweingärten, Redling und Sachsenbergr.*
5. KAMMERN - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Kammern**: *Glinzen, Gaisberg, Renner, Grub, Lamm und Hund.*
6. LANGENLOIS umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Langenlois**: *Bergr Vogelsang, Dechant, Fahnbergr, Ried in der Ried Tanzer, Heiliger Graben, Hasel, Gebling, Frohn Point, Friesenrock, Rosenhügel, Panzaun, Neubergr, Neuband, Loesium, Loiserbergr, Liss, Kühstein, Kittmannsbergr, Käferthal, Käferbergr, Bockshörndl, Holzweg, Obere Weide, Wurzenband, Werain, Weinträgerin, Wechselbergr, Vögerl, Thal, Steinmassl, Steinhaus, Steinbergr, Ried in der Ried Haide, Spiegel, Seebergr, Schlickenpfennig und Schenkenbichl.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde **Haindorfer**: *Eichelbergr, Ried in der Ried Kogelbergr, Im Grädl, Kamp Au, Ried in der Ried Freiheit, Seebergr, Spiegel, Vögerl, Hasel, Neuband, Obere Weide, Blauenstein, Freiheit und Kogelbergr.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde **Oberreith**: *Hiesbergr und Hinterturn.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde **Unterreith**: *Hoheneck, Muckental, Schöntal, Tanzer und Ried in der Ried Fahnbergr.*
7. GOBELSBURG - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Gobelsburg**: *Freiheit, Ried in der Ried Haid, Ried in der Ried Moosburgerin, Ried in der*

- Ried Holzgasse, Geppling, Haid, Kirchgraben, Kranz, Redling, Spiegel, Steinsetz und Thal.
8. ZÖBING - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Zöbing**: *Gaisberg, Grub, Heiligenstein, Ried in der Ried Heiligenstein-Steinwand, Ried in der Ried Heiligenstein-Rotfels, Kogelberg, Ried in der Ried Wechselberg, Ried in der Ried Eichelberg, Pfaffenberg, Freiheit, Kleeblatt, Schöntal und Vögerl.* Weiters die Riede der Katastralgemeinde **Kammerner** Heiligenstein.
 9. MITTELBERG - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Mittelberg**: *Auf der Setz, Ried in der Ried Sommerleithen, Steinriedel, Kellerberg, Ried in der Ried Hüttbügl, Kreuzerberg, Loiserberg, Am Loiser, Rothenbichl, Rennweg, Kirchensteig, Krana, Weisse Mauer, Roth Kügel und Hasenthal.* Weiters die Riede der Katastralgemeinde **Langenlois**: *Am Loiser, Auf der Setz, Ried in der Ried Sommerleithen, Rothenbichl und Vogelberg.*
 10. SCHILTERN - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde Schiltern: *Anger, Einöd, Haide, Ried in der Ried Steinberg, Kellerberg, Laaberg, Tanzer.*
 11. SCHÖNBERG - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Schönberg**: *Hofstatt, Bernthal, Ried in der Ried Bühel, Ried in der Ried Ogratzthal, Ried in der Ried Obere Hofstatt, Im Renner, Rosenberg, Kalvarienberg und Wolfsgraben.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde **Neustift bei Schönberg**: *Wolfsgraben, Gerichtsthal, Obere Hofstatt und Untere Hofstatt.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde **Mollands**: *Steinleiten, Schöntal und Mollandser Berg (ehemals Oberer Albling).* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde **Stiefen**: *Jägerkreuz, Irbling, Spittalern, Gehen, Goldnagel, Gleißeln und Klopfhartsberg.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde **Thürneustift** *Goldnagel und Rothgraben.* Weiters die Rieden der Katastralgemeinde **Altenhof** *Goldberg und Bründlgraben.*
 12. LENGENFELD - umfassend die Rieden der Katastralgemeinde **Lengenfeld**: *Sand, Schlickenfening, Kitmannsberg, Wechselberg, Kiesling, Friesenrock, Riedel, Frauenberg, Schreckenstein, Ametsberg, Leimer und Pfeiffenberg.*